

05 2FF7 4F60 39 F002 78E6

DV 03 0.80 Deutsche Post 

*K4000*04003305*

*001*LV/F*927*0010126*03.2020*



Herrn
Leonhard Weidinger
Am Kreuzbügl 2
92358 Seubersdorf

Postanschrift:
56058 Koblenz

Herr Reif - LV/F
Telefon (02 61) 4 98 - 37 17
Telefax (02 61) 4 98 - 37 03

Service-Nr. 3749534.4

19. März 2020

Lebensversicherung Nr. 6601493 u. w. Ihr Schreiben vom 14. März 2020

Sehr geehrter Herr Weidinger,

wie Sie richtig anführen, bezieht sich § 202 SGB V auf die Meldung von Versorgungsbezügen. Da es sich bei den von uns gemeldeten Beträgen um Versorgungsbezüge handelt, sind die Meldungen zu Recht erfolgt.

Das Ihnen vorliegende Informationsblatt enthält diesbezüglich den Hinweis, dass fällige Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung grundsätzlich zu den Versorgungsbezügen gehören.

Oben genannter Verträge wurde teilweise und die Verträge 9986970 sowie 9986972 wurden ausschließlich über Ihren Arbeitgeber geführt. Vertragspartner sowie Beitragszahler war der Arbeitgeber. Die zugrundeliegenden arbeitsrechtlichen Vereinbarungen über die Umwandlung von Barlohn datieren aus den Jahren 1990 und 2000. Diese Versorgungszusagen wurden von Ihnen und Ihren Arbeitgebern unterschrieben. Zudem war entsprechend in den Versicherungsscheinen dokumentiert, dass es sich um Direktversicherungen im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung handelte und die Versicherungszusage bzw. Vereinbarung über Gehaltsumwandlung Bestandteil der Verträge ist.

Wer "wirtschaftlich" die Beiträge getragen hat, wie Sie anführten, ist nicht von belang. D. h. die Finanzierungsform, ob nun im Rahmen der Entgeltumwandlung oder Arbeitgeberfinanziert, spielt keine Rolle.

Noch mit Urteil vom 26. Februar 2019 hat das Bundessozialgericht entschieden, dass Kapitalleistungen aus einer Direktversicherung nur dann nicht der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen, wenn sie auf Beitragszahlungen des Versicherten beruhen, die gezahlt wurden, als dieser Versicherungsnehmer war (B 12 KR 13/18 R). Der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts wird erst dann verlassen, wenn der Arbeitnehmer in die Stellung des Versicherungsnehmers einrückt. Das gilt unabhängig davon, ob die Beiträge aus beitragsfreiem Arbeitsentgelt aufgebracht werden.

Aus vorstehenden Gründen können wir daher Ihrem Wunsch nicht entsprechen. Ein Widerruf unserer Meldungen gegenüber Ihrer Krankenkasse ist nicht möglich.

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns bitte an - wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Semenov



Dr. med. habil. Dr. phil. habil.
Prof. Dr. med. habil. Dr. phil. habil.
Prof. Dr. med. habil. Dr. phil. habil.
Prof. Dr. med. habil. Dr. phil. habil.
Prof. Dr. med. habil. Dr. phil. habil.
Prof. Dr. med. habil. Dr. phil. habil.
Prof. Dr. med. habil. Dr. phil. habil.
Prof. Dr. med. habil. Dr. phil. habil.

Lebensversicherung Nr. 8801493 u. w.
Ihr Schreiben vom 14. März 2020

Sehr geehrter Herr Weidinger

Wie Sie richtig anführen, bezieht sich § 203 BGB V auf die Meldung von Vermögensgegenständen. Da es sich bei dem von uns gemeldeten Betrag um Vermögensgegenstände handelt, sind die Meldungen zu Recht erfolgt.

Das Ihnen vorliegende Informationsblatt enthält die wesentlichen Informationen zum Inhalt, das folgende Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung grundsätzlich zu Ihrer Vermögensgegenständen gehören.

Oben genannter Vertrag wurde teilweise, und die Verträge 9880210 sowie 9880211 wurden ausschließlich über Ihren Arbeitgeber getätigt. Die Verträge 9880210 und 9880211 wurden aus dem Jahr 1999 und 2000. Diese Vermögensgegenstände sind über die Umwandlung von Betriebsabschlüssen im Jahr 2000 in den Vermögensgegenständen dokumentiert. Zudem war entsprechend in den Verträgen wascheinbar dokumentiert, dass es sich um Umwandlungsbeiträge im Sinne des Gesetzes zur Vorbeugung der Beschäftigung handelt und die Verträge nicht als Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung zu betrachten sind. Die Verträge sind als Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung zu betrachten.

Wie "richtig" durch die Beiträge getätigt hat, wie die Beiträge nicht von § 203 BGB V zu befreit sind, ist keine Rolle.

Noch mit Ihrer vom 28. Februar 2019 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMA) entschieden, dass Kapitalleistungen aus einer Direktversicherung nur dann nicht als Betriebsvermögen zu betrachten sind, wenn sie auf Betriebsvermögen des Versicherungsnehmers beruhen. Die Beiträge wurden als dieser Vermögensgegenstände im Sinne des § 203 BGB V zu befreit. Der institutionelle Rückgang des Betriebsvermögens wird erst dann verfahren, wenn der Versicherungsnehmer in die Stellung des Versicherungsnehmers eintritt. Das ist unabhängig davon, ob der Betrag aus Betriebsvermögen oder aus dem Vermögen des Versicherungsnehmers stammt.